

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0962/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Reisegewerbekarte, öffent-Journal-Nr.:
lich

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Nach welchem Schlüssel wird entschieden, wie die angebotenen Leistungen vor Ort zu berechnen sind?

Nach Nr. 1.21.1 der Anlage zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ist für die Erteilung einer Reisegewerbekarte ein Gebührenrahmen von 50,00 EUR - 400,00 EUR vorgesehen. Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG). Danach sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den, auf die öffentlichen Leistungen entfallenden, durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Die für die Bearbeitung eines Erlaubnisverfahrens zur Erteilung einer Reisegewerbekarte erhobenen 360,00 EUR beinhalten den durchschnittlichen Zeitaufwand, welcher für die Prüfung benötigt wird. Die Reisegewerbekarte wird im Regelfall unbefristet erteilt.

Neben der Beantragung bzw. Erteilung einer Reisegewerbekarte besteht die Möglichkeit des Antrages zum Feilbieten von Waren je Veranstaltung. Hierfür ist ein Gebührenrahmen von 10,00 – 100,00 EUR vorgesehen (Nr. 1.21.3 der o.g. Anlage). Auch hier besteht bei der Bemessung der Gebühren das Erfordernis der Beachtung des Kostendeckungsprinzips.

Für die Bearbeitung einer derartigen Erlaubnis werden Gebühren in Höhe von 60,00 EUR erhoben. Es steht im Ermessen des Antragstellers, welche Art von Erlaubnis beantragt werden soll.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Inwiefern besteht die Möglichkeit für ehrenamtlich arbeitende Vereine und Verbände (Kinderfest, Kirmes, Osterfeuer, Maifeuer) den Gebührensatz niedrig zu veranschlagen?

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kostendeckungsprinzips für die o.g. öffentlichen Leistungen besteht keine Möglichkeit für eine Reduzierung der Gebührensätze.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein